

**Satzung
der Stadt Soltau
über die Erhebung von Gebühren
für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm
aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 27. März 1990 (Nds. GVBl. S. 115), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 5. März 1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Rechtsvereinfachungsgesetz vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101), und des § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 hat der Rat in seiner Sitzung am 13. Juni 1991 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Soltau betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 11. Dezember 1986, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22. März 1990, eine

- a) dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage für Abwässer aus Hauskläranlagen und
- b) eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage für Abwässer aus abflusslosen Gruben.

Die Stadt Soltau erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühren werden nach der Art und der Menge des aus den Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben abefahrenen Abwassers berechnet und festgesetzt.

§ 3 Gebührensätze

Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Aufbereitung des Abwassers und des Fäkalschlammes werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| a) Behandlungskosten pro m ³ abgefahrenen Inhalts | |
| 1. Abwasser aus abflusslosen Gruben | 27,72 Euro |
| 2. Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen | 53,28 Euro |
| b) Gebühren für eine vergebliche Anfahrt | 59,50 Euro. |

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Bei Wohnungs- und Teileigentum gelten die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Grundstückseigentümer. Als Grundstückseigentümer gelten außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Grundstückseigentümer geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Grundstückseigentümer über. Wenn der bisherige Grundstückseigentümer die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Grundstückseigentümer.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Anlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anlagen auf Anzeige des Grundstückseigentümers oder auf Anordnung der Stadt außer Betrieb genommen wird.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch die Stadt festgesetzt und mit schriftlichem Bescheid angefordert.
- (2) Die Gebühren sind an die Stadtkasse Soltau zu zahlen.
- (3) Die zu zahlenden Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKWG handelt, wer entgegen § 7 für die Gebührenberechnung erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Der § 3 dieser Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung rückwirkend zum 1. Januar 1987 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 11. Dezember 1986 tritt rückwirkend zum 1. Januar 1987 außer Kraft.
- (3) Die Satzung der Stadt Soltau zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 10. November 1988 tritt mit der Veröffentlichung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von

Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus
Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13. Juni 1991 außer Kraft.

Soltau, den 13. Juni 1991

Diese Satzung beinhaltet

- die 1. Änderung vom 17. Juni 1993 (Inkrafttreten: 1. Juli 1993),*
- die 2. Änderung vom 26. Oktober 1993 (Inkrafttreten 1. Juli 1993),*
- die 3. Änderung vom 28. März 1996 (Inkrafttreten: 1. Mai 1996),*
- die 4. Änderung vom 18. Dezember 1997 (Inkrafttreten: 1. Januar 1998),*
- die 5. Änderung vom 14. Dezember 2000 (Inkrafttreten: 1. Januar 2001),*
- die 6. Änderung vom 26. November 2003 (Inkrafttreten: 1. Januar 2004),*
- die 7. Änderung vom 21. Dezember 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007),*
- die 8. Änderung vom 17. Dezember 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010),*
- die 9. Änderung vom 17. Dezember 2014 (Inkrafttreten: 1. Januar 2015),*
- die 10. Änderung vom 15. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017),*
- die 11. Änderung vom 01. November 2018 (Inkrafttreten: 1. Januar 2019) und*
- die 12. Änderung vom 17. Dezember 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2021).*